

RS Vwgh 1993/5/19 89/13/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §188;

EStG 1972 §16 Abs1 Z8;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 188 BAO, wonach die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens einheitlich und gesondert festzustellen sind, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind, hindert nicht daran, die unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter zu berücksichtigen (hier unterschiedliche AfA-Bemessungsgrundlage für die Miteigentümer eines Gebäudes).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989130151.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at